

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00006

vom 22. Mai 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2015.00006

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00006 du 22 mai 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00006 del 22 maggio 2015

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1973, stellte am 5. Oktober 2013 (Urk. 9/1) und am 26. Februar 2014 (Neugesuch, vgl. Urk. 9/5 S.

E. 1.1

Richtet sich die Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid, hat das Gericht, ungeachtet der Vorbringen der beschwerdeführenden Partei, zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob die Verwaltung zu Recht nicht auf das Leis tungs- oder Feststellungsbegehren eingetreten ist. Der richterliche Entscheid in der Sache (Sachentscheid) hat in dieser besonderen verfahrensmässigen Situa tion den formellen Gesichtspunkt des Nichteintretens durch die untere Instanz zum Gegenstand. Dagegen hat sich das Gericht mit den materiellen Anträgen nicht zu befassen (BGE 121 V 157 E. 2b, 116 V 265 E. 2a, SVR 1997, UV Nr. 66 S. 225 E. 1a).

E. 1.2

Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und ver fa h rens leitende Verfügungen (Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allge meinen Teil des So zialversicherungsrechts, ATSG). Gestützt auf die dem Bun desrat in Art. 61 ATSG eingeräumte Delegationskompetenz hat er in Art. 10 bis 12 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) Ausführungsbestimmungen zu Form und Inhalt der Einsprache sowie zum Einspracheverfahren erlassen. Gemäss Art. 10 Abs. 1 ATSV müssen Ein sprachen ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten. Die Einsprache kann schriftlich oder mündlich erfolgen (Art. 10 Abs. 2 beziehungsweise Abs. 3 ATSV). Eine mündliche Einsprache kann dadurch erfolgen, dass die versicherte Person beim Versicherungsträger vorspricht und den Einsprachewillen äusser t. Über die mündlich erhobene Einsprache hat der Versicherungsträger ein schrift liches Protokoll auszufertigen (Art. 10 Abs.

E. 1.3

Gemäss Art. 38 ATSG beginnt die Einsprachefrist nach Art. 52 Abs. 1 ATSG am Tag nach ihrer Mitteilung zu laufen (Abs. 1). Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag. Massgebend ist das Recht des Kantons, in dem die Partei oder ihr Vertreter beziehungsweise ihre Vertreter in Wohnsitz oder Sitz hat (Abs.

3). Die Einsprachefrist steht ge mäss Abs.

E. 1.4

Nach Art. 39 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 ATSG ist die dreissigtägige Frist zur Einsprache nur gewahrt, wenn die Einsprache spätestens am letzten Tag der Frist bei dem Versicherungsträger eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird. Gelangt die Partei rechtzeitig an einen unzuständigen Versicherungsträger, so gilt die Frist als gewahrt (Art. 39 Abs. 2 ATSG). Läuft die Frist unbenützt ab, so erwächst die Verfügung in (formelle) Rechtskraft mit der Wirkung, dass die verfügende Stelle auf eine verspätet eingereichte Einsprache nicht eintreten darf (vgl. BGE 124 V 401 E).

1a). 2.

2.1

Vorliegend stellt sich die Frage, ob überhaupt eine Einsprache gegen die Verfügungen vom 6. Juni 2014 erhoben wurde beziehungsweise ob die Beschwerdegegnerin zu Recht nicht auf eine solche eingetreten ist. 2.2

Die Beschwerdeführerin machte diesbezüglich in ihrer Beschwerde (Urk. 1) geltend, sie habe am 11. Juni 2014 und somit am Tag des Erhalts der Verfügungen vom 6. Juni 2014 mündlich Einsprache erhoben, indem sie sinngemäss zum Ausdruck gebracht habe, dass sie mit der Höhe der zugesprochenen Zusatzleistungen nicht einverstanden sei (S. 5 ff.). Ferner habe sie ihren Einsprachewillen anlässlich einer Konsultation bei ihrer behandelnden Ärztin geäussert, was diese bestätigte. Damit sei die Einsprachefrist gewahrt worden (S. 7 ff).

In ihrer Replik vom 30. März 2015 (Urk. 12) rügte die Beschwerdeführerin so dann, die Beschwerdegegnerin habe übersehen, dass sie in einer E-Mail vom 2. Juli 2014 und somit innerhalb der laufenden Einsprachefrist die hälftige Teilung der Wohnungskosten beanstandet habe (S. 2). 2.3

Demgegenüber stellte sich die Beschwerdegegnerin in ihrem Einspracheentscheid vom 19. Dezember 2014 (Urk. 2) auf den Standpunkt, es sei bis zum Schreiben vom 12. August 2014

kein Einsprachewille

geäussert worden und somit keine Einsprache innert der Rechtsmittelfrist ergangen, weshalb auf die Einsprache vom 12. August 2014 nicht eingetreten werden könne (S. 3). 3.1

Der schriftlich dokumentierte Sachverhalt präsentiert sich wie folgt: Am 11. Juni 2014 fand eine Besprechung mit der zuständigen Sachbearbeiterin statt, anlässlich derer der Beschwerdeführerin im Beisein ihres Vaters die Verfügungen vom 6. Juni 2014 ausgehändigt und die Berechnungsgrundlagen erklärt wurden (vgl. Urk. 9/5 S. 8). Dabei bestätigte die Beschwerdeführerin den Erhalt aller Verfügungen mittels Unterschrift (vgl. Urk. 9/5 S. 6; Urk. 9/6 S. 6, Urk. 9/7 S. 7). Sie wurde über die für eine Einsprache notwendige Vorgehensweise informiert, denn die Verfügungen waren mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Nach Erhalt der Verfügungen am 11. Juni 2014 begann die 30-tägige Einsprachefrist am 12. Juni 2014 zu laufen und endete am 11. Juli 2014.

In diesem Zeitraum meldete sich die Beschwerdeführerin einmal am 1. Juli 2014 per E-Mail bei der Beschwerdegegnerin und leitete ein ärztliches Attest weiter mit der Bemerkung, dabei handle es sich um etwas für ihre Dossiers zur Ablage (Urk. 9/8). Am 2. Juli 2014 meldete sie sich erneut zwei Mal per E-Mail und machte Angaben im Zusammenhang mit ihrem Freizügigkeitskonto sowie Mietkosten (vgl. Urk. 9/9). 3. 2

Die Annahme einer Einsprache setzt unter anderem voraus, dass der Wille zum Ausdruck gebracht wird, die erlassene Verfügung nicht zu akzeptieren (vgl. Urteil des Bundesgerichts I 664/03 vom 19. November 2004 E. 2.3 mit Hinweis auf BGE 119 V 347 E. 1b; Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, a.a.O., Art. 23 N 52). 3. 3

Ein solcher Anfechtungswille lässt sich gestützt auf die Akten aus dem Gespräch vom 11. Juni 2014 nicht rechtsgenügend herleiten. Zwar scheint aus den Rechtsschriften der Parteien hervorzugehen, dass die Beschwerdeführerin hinsichtlich der in den Leistungsverfügungen vom 6. Juni 2014 festgesetzten Höhe der Zusatzleistungen zumindest enttäuscht gewesen sein dürfte (vgl. Urk. 1/1 S. 6 ff., Urk. 8 S. 2). Daraus kann jedoch nicht auf einen Anfechtungswillen geschlossen werden, ansonsten hätte sie auch immer geäußerte Enttäuschung über ein (in finanzieller Hinsicht) erhofftes Ergebnis automatisch eine Einsprache darzustellen müssen, was nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann. Darüber hinaus wird nicht jede vom angestrebten Wunschergebnis abweichende Leistungszusprache von den Betroffenen schliesslich auch angefochten. Eine gewisse „Hürde“ beziehungsweise ein gewisses Tätigwerden des Einsprechers soll für eine rechtsgenügende Einsprache vorausgesetzt werden können, auch wenn an eine solche keine hohen Anforderungen zu stellen sind (vgl. vorstehend E. 1.2).

Jedoch gilt immerhin

das Rügeprinzip, was ein Aktivwerden seitens des Einsprechers in Form eines überprüfbaren Anfechtungswillens voraussetzt. Dass die Beschwerdeführerin sich vorliegend insbesondere Sorge um ihre finanzielle Situation hinsichtlich ihrer Wohnung und ihrer Haustierhaltung machte, ist nachvollziehbar und wurde auch von der Beschwerdegegnerin anlässlich des Gesprächs vom 11. Juni 2014 mittels einer Berechnung der Zusatzleistungen ohne Untermieter zu zerstreuen versucht (vgl. Urk. 1/1 S. 6 unten). Daraus aber einen rechtsgenügenden Anfechtungswillen ableiten zu wollen ist doch etwas weit hergeholt, weshalb auch die Beschwerdegegnerin im Verhalten der Beschwerdeführerin in oder ihres anlässlich der Verfügungsübergabe und Erläuterung anwesenden Vaters keine Einsprache erkennen konnte.

Weiter wäre es der Beschwerdeführerin oder ihrer Rechtsvertretung

möglich gewesen, bei der Beschwerdegegnerin nachzufragen, ob ihre angeblich mündlich geäußerte Einsprache angekommen sei, beziehungsweise sich zu erkundigen, wie es nun weitergehe oder die Beschwerdegegnerin zu bitten, die Berechnung der Zusatzleistungen nochmals zu überprüfen.

Das Fehlen jeglicher Hinweise oder Anhaltspunkte in dieser Hinsicht (vgl. vorstehend E. 3.1) lässt ebenfalls darauf schliessen, dass anlässlich der Verfügungsübergabe am 11. Juni 2014 kein Anfechtungswille geäußert und somit keine Einsprache im Sinne von Art. 52 ATSG erhoben wurde.

3.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Mosimann
Brühwiler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.